

Informationsblatt für AZL-Antragstellende bei Kontrollen der Konditionalität

Mit dem diesjährigen Beginn der neuen Förderperiode im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist die Gewährung bestimmter Agrarzahungen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 12, 13 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie § 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes an die Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität - ehemals „Cross-Compliance“ (CC) - geknüpft.

Dies gilt grundsätzlich auch für Sie als Antragstellende von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (AZL), obwohl die Zahlung in den Jahren 2023 bis 2025 noch aus Mitteln der alten Förderperiode, in welcher die Regelungen zu CC anzuwenden waren, finanziert wird. Die Vorgehensweise ist damit begründet, dass bei flächenbezogenen Zahlungen die Anforderungen an die Konditionalität sowohl hinsichtlich der Auflagen als auch hinsichtlich der Sanktionen generell strenger sind als die CC-Vorschriften.

Wird bei den Kontrollen der Konditionalität jedoch, wie im vorliegenden Fall bei Ihnen, ein Verstoß festgestellt, ist nicht mehr davon auszugehen, dass auch die CC-Vorschriften eingehalten worden sind.

Dann ist das Kontrollpersonal nach den Regelungen der Europäischen Kommission (Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1172) verpflichtet zu prüfen, ob es sich hierbei auch um den Verstoß gegen ein Prüfkriterium der CC-Vorschriften handelt. Trifft dies zu, liegt bei Ihnen sowohl ein Verstoß gegen die Konditionalität als auch gegen CC vor, was zu einer Sanktionierung der jeweils beantragten Agrarzahungen der 1. und 2. Säule führen kann.

Über alles Weitere erhalten Sie einen Bescheid Ihres örtlich zuständigen FBZ/ISS des LfULG.